

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 264 „GEBIET ZWISCHEN DER STRAßE WÜREN UND HUSBERGER WEG“

für das Gebiet zwischen der Straße Würen und Husberger Weg im Stadtteil Gadeland

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gebiet zwischen der Straße Würen und Husberger Weg im Stadtteil Gadeland“ für das Gebiet zwischen der Straße Würen und Husberger Weg im Stadtteil Gadeland erlassen:

§ 1 Baulinien und Baugrenzen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO) werden durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) ersetzt.

§ 2 Mindest-Grundstücksgröße

Für die Baugebiete mit der Festsetzung einer Mindest-Grundstücksgröße von 700 m² wird folgende Ausnahmeregelung eingeführt:

Bei der Errichtung von Doppelhäusern kann die Mindest-Grundstücksgröße als Ausnahme auf minimal 350 m² reduziert werden.

§ 3 Zulässige Dachformen und -neigungen

Die baugestalterischen Festsetzung von Flachdächern (in der Planzeichnung mit „FD“ festgesetzt) wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister